



Heilklimatischer Kurort
NÜMBRECHT

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB
zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes im
Bereich Schule/Kindergarten Gaderoth
"Auf dem Höchsten"**



pbs
planungsbüro
schumacher
gmbh

Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1.0	Vorbemerkungen	1
1.1	Rechtsgrundlage	1
1.2	Planungsanlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	1
2.0	Verfahrensablauf	2
3.0	Berücksichtigung der Umweltbelange	3
4.0	Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	4
4.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	4
4.2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	4
5.0	Landesplanerische Voranfrage	5
6.0	Offenlage und Beteiligung der Behörden	8
6.1	Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	8
6.2	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	8
6.3	Feststellungsbeschluss	9
7.0	Grundsätzliche Planungsalternativen	9

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Schule/Kindergarten Gaderoth "Auf dem Höchsten"

1.0 Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 6a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. IS. 3634) ist der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Verfahren berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, hinzuzufügen.

1.2 Planungsanlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Südöstlich der Ortslage Bierenbachtal liegen die Gemeinschaftsgrundschule (GGs) "Auf dem Höchsten" sowie die Kindertagesstätte "Helene-Lange-Kindertagesstätte", die beide in den 1960er bzw. 1970er Jahren im Außenbereich errichtet wurden. Der Bereich ist im bisher gültigen Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule bzw. Kindergarten ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es kein weiteres Planungsrecht.

Die derzeitige Zuwegung und das vorhandene Stellplatzangebot sind nicht ausreichend, um ein geordnetes Parken für die Bediensteten sowie Parken und Halten für die Eltern sicherzustellen. Die Gemeinde Nümbrecht hat daher zur Verbesserung dieser zum Teil sehr kritischen Verkehrssituation einen Bauantrag zur Errichtung von ca. 40 befestigten Stellplätzen und einer geringfügigen Erweiterung der Zufahrt beim Oberbergischen Kreis eingereicht.

Durch die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes, die am 01.10.2018 im Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde beschlossen wurde, soll die Voraussetzung für diese Baugenehmigung geschaffen werden. Des Weiteren wurde beschlossen, im Zuge dieses Änderungsverfahrens den von der Waldgruppe des Kindergartens als Rückzugsort genutzte Bauwagen planungsrechtlich abzusichern. Für den Bauwagen wurde ebenfalls ein Bauantrag beim Oberbergischen Kreis gestellt. Das Ziel der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es daher, durch die Verbesserung der verkehrlichen Situation für die Kindergarten- und Schulkinder sowie durch die Absicherung des Bauwagens für die Waldgruppe der Kindertagesstätte eine sichere und adäquate infrastrukturelle Ausstattung beider Einrichtungen zu gewährleisten und so die beiden Einrichtungen am Standort, die insbesondere für die Ortsteile Bierenbachtal und Gaderoth von Bedeutung sind, langfristig zu sichern.

2.0 Verfahrensablauf

Der Beschluss der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht im Bereich Schule/Kindergarten Gaderoth "Auf dem Höchsten" wurde am 01.10.2018 im Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Nümbrecht gefasst. Es wurde die Durchführung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Im Zuge der landesplanerischen Voranfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz hat die Bezirksregierung mit Schreiben vom 24.05.2019 darauf hingewiesen, dass durch die geplanten Darstellungen die Grundzüge der Planung berührt werden und daher das Regelverfahren anzuwenden ist. Die Gemeinde Nümbrecht hat daher in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vom 27.06.2019 die Umstellung des Verfahrens auf das Regelverfahren beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB in der Zeit vom 04.03.2019 bis 29.03.2019 durchgeführt wurde, wird als frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 im Regelverfahren gewertet.

Der Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde hat am 27.06.2019 den Entwurf zur 45. Änderung mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bauleitplanes beschlossen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 29.07.2019 bis 13.09.2019 statt. Da die Belange einer Nachbargemeinde nicht berührt werden, wurde auf eine Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB verzichtet. Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 04.12.2019 die von der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen

der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. In gleicher Sitzung erfolgte der Feststellungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Nümbrecht. Die Genehmigung der Bezirksregierung wurde am 10.03.2020* erteilt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang am 11.04.2020*. Mit dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtsverbindlich.

* nachrichtliche Ergänzung am 13.09.2021

3.0 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange, die von der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen sind, wurden im Umweltbericht vom Juni 2019 behandelt. Der Umweltbericht stützt sich in seinen Aussagen unter anderem auf folgende Fachgutachten:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Neubau Parkplätze und Verbesserung der Verkehrssituation GGS "Auf dem Höchsten", "Helene-Lange-Kindertagesstätte", Gemeinde Nümbrecht April 2019.
- Bauantrag "Aufstellen eines Spielwagens mit Veranda" mit Anlagen 30.01.2019.
- Bauantrag Neubau Parkplätze und Verbesserung der Verkehrssituation GGS "Auf dem Höchsten", "Helene-Lange-Kindertagesstätte", Gemeinde Nümbrecht, Planungsgruppe Grüner Winkel, Juli 2018.
- Artenschutzrechtlicher Beitrag - Stufe 1, 45. Änderung FNP im Bereich Schule/Kindergarten Gaderoth "Auf dem Höchsten", Planungsbüro Schumacher GmbH, Februar 2019.

Die Umweltprüfung erfolgte unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und geplanten Nutzungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Landschafts- und Ortsbild, der Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter unter Berücksichtigung möglicher kumulierender Wirkungen mit anderen Planungen in der Gebiet der Gemeinde Nümbrecht.

In Bezug auf die Standortwahl und mögliche Planungsalternativen arbeitet die Umweltprüfung heraus, dass die der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes zugrunde liegende Planung die sinnvollste und flächensparendste Variante darstellt.

Mit der Standortwahl wird der bei Planungen maßgebliche Ansatz zur Vermeidung und Verminderung von Umweltwirkungen umgesetzt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen

sind die Wirkungen auf die oben genannten Schutzgüter überwiegend als nicht erheblich zu bezeichnen.

Nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen werden auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens durch die Bereitstellung entsprechender landschaftspflegerischer Maßnahmen kompensiert.

Erhebliche Risiken, insbesondere im Sinne von Umweltkatastrophen und schweren Unfällen, gehen von der Planung nicht aus. Kumulative Wirkungen von parallel laufenden Planungen im Gemeindegebiet sind nicht gegeben. Unter Berücksichtigung aller vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf alle Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen sind weder in den Änderungsbereichen noch darüber hinaus erhebliche negative Auswirkungen zu erwarten.

4.0 Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

4.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die Veröffentlichung der frühzeitigen Beteiligung erfolgte im Informationsblatt für amtliche Bekanntmachungen am 02.03.2019.

Die frühzeitige Beteiligung fand am 04.03.2019 bis 29.03.2019 statt.

Es wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

4.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 25.02.2019 unter Fristsetzung vom 04.03.2019 bis 29.03.2019 aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben. Die Belange gemäß Beteiligungsverfahren wurden in einer abschließenden Liste zusammengestellt. Diese bildeten die Grundlage für den Abwägungs- und Feststellungsbeschluss.

Die Stellungnahmen der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst und des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland werden unter Kapitel 6.0 Hinweise in die Begründung aufgenommen. Der Empfehlung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau, den Rechtsnachfolger der ehemaligen Bergbauberechtigung zu beteiligen, wird nicht gefolgt, da kein Bergbau dokumentiert ist und sich bei dem betroffenen Grundstück bisher keine Hinweise auf diesbezügliche Probleme ergeben haben.

Der Oberbergische Kreis macht keine grundsätzlichen Bedenken aus landschaftspflegerischer Sicht geltend, weist jedoch darauf hin, dass eine Entlassung aus den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes Nr. 4 erfolgen muss. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur städtebaulichen Absicherung des Schul- und Kindergartenstandortes wird empfohlen. Es wird eine Begründung der Alternativlosigkeit des Vorhabens und der erforderlichen Größenordnung gefordert. Die Vorgaben der Eingriffsregelung sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzuarbeiten.

Die Gemeinde Nümbrecht sieht keine Notwendigkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplanes, da der Ausbau der Erschließung sowie die planungsrechtliche Absicherung der vorhandenen Waldgruppe des Kindergartens einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen, somit nicht durch einen Bebauungsplan geregelt werden müssen. Für die Umsetzung der Vorhaben reichen die Regelungen über die Bauanträge aus, um die angestrebte Entwicklung städtebaulich geordnet umsetzen zu können. Die Nachweise der Erforderlichkeit und Größenordnung werden im Baugenehmigungsverfahren geführt. Diese Angaben werden in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung übernommen. Ebenso werden die Fragen der Eingriffsregelung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die entsprechenden Fachgutachten abgearbeitet und in den Umweltbericht zur 45. Änderung des FNP integriert.

Die Fragen des Brandschutzes werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geregelt.

5.0 Landesplanerische Voranfrage

Mit Datum vom 24.05.2019 erhielt die Gemeinde Nümbrecht die Antwort der Bezirksregierung Köln auf die landesplanerische Voranfrage nach § 34 LPlG vom 15.02.2019. Hieraus ergibt sich, dass gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine landesplanerischen Bedenken erhoben werden, wenn

- der Bedarf für die angestrebten Nutzungen nachgewiesen wird, nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird,
- die Vereinbarkeit mit den Belangen von Natur und Landschaft und den artenschutzrechtlichen Aspekten gegeben ist und
- die FNP-Änderung mit den Belangen der Wald- und Forstwirtschaft vereinbar ist.

In der Begründung zur 45. Flächennutzungsplanänderung sowie in dem Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung darstellt, und in den Unterlagen der Bauanträge zu den Vorhaben wird zu diesen Aspekten ausführlich Stellung genommen. Allen hier gestellten Bedingungen wird Rechnung getragen, sodass von einer Vereinbarkeit des Vorhabens mit den landesplanerischen Belangen ausgegangen wird.

In dem Schreiben der Bezirksregierung wird ferner auf folgende Punkte aus dem Bereich des Dezernates für Städtebau hingewiesen:

- Das Planverfahren ist als zweistufiges Bauleitplanverfahren durchzuführen, da durch die geplanten Darstellungen die Grundzüge der Planung berührt sind. Die Erstellung eines Umweltberichtes ist erforderlich.
- Aufgrund der solitären Lage im Außenbereich und in einem Landschaftsschutzgebiet ist die gewählte Darstellung der Art der baulichen Nutzung besonders zu begründen. Insbesondere ist zu begründen, warum für die Verbreiterung der Verkehrsfläche und die Anlage zusätzlicher Stellplätze die Darstellung "Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Stellplatz für Schule/Kindergarten" und nicht die Darstellung Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung gewählt. Letztere Darstellung wird empfohlen.
- Der zusätzliche Stellplatzbedarf ist zu begründen. Zusätzlich ist das Planzeichen für den Bauwagen mit einer konkreten Zweckbestimmung zu ergänzen und die Inanspruchnahme von Wald für diese Nutzung Waldkindergarten ist zu begründen.

Das Bauleitplanverfahren wird durch Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses auf ein zweistufiges Verfahren umgestellt. Ein Umweltbericht wurde erstellt.

In der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Flächen der zukünftigen Wege- und Stellplatzflächen als Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung "Stellplatz und Zufahrt für Schule/Kindergarten" dargestellt.

Sowohl die Stellplätze als auch die Zufahrt sollen eindeutig den Gemeinbedarfsflächen Schule und Kindertagesstätte zugeordnet werden. Die Stellplatzanlage dient ausschließlich den Einrichtungen des Gemeinbedarfs und soll über die Darstellung im Flächennutzungsplan eindeutig gekennzeichnet sein. Da im Flächennutzungsplan im Maßstab 1:10.000, der hier nur im Ausschnitt vergrößert dargestellt ist, gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 nur die Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt sind, wird das untergeordnete Straßen- und Wegenetz den jeweils angrenzenden Flächennutzungen zugeordnet. Die Darstellung der Flächen für Stellplätze und Zufahrt als Teil des Gesamtkomplexes der Gemeinbedarfsflächen ist somit stringent aus den Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplans entwickelt. Über die Zweckbestimmung "Stellplätze und Zufahrt" wird jede andere bauliche Nutzung der Gemeinbedarfsfläche ausgeschlossen.

Eine Darstellung als Verkehrsfläche hätte darüber hinaus keinerlei Verbindungen zu anderen Verkehrsflächen.

Das Stellplatzangebot im Umfeld der Gemeinschaftsgrundschule (GGS) und der Kindertagesstätte reicht nicht aus, um ein geordnetes Parken für die Angestellten sowie für die Eltern der beiden Einrichtungen sicherzustellen. Zu den Stoßzeiten morgens und mittags führt der Bring- und Holverkehr bei der Straßenbreite unter 3,50 m zu ungeordneten Verkehrssituationen, die vor allem für Kindergarten- und Grundschulkinder ein **Gefahrenpotenzial** bergen.

Für einen Teil der Bediensteten der GGS stehen 13 Stellplätze in Senkrechtaufstellung am nordöstlichen Rand der Straße "Auf dem Höchsten" zur Verfügung. Die übrigen Fahrzeuge sowie die der Eltern und der Besucher der GGS wurden bisher am Straßenrand der "Gaderother Straße" oder im Bankettbereich der Straße "Auf dem Höchsten" abgestellt. Im Bereich der Kita wird der gepflasterte Gehweg als Parkstreifen umgenutzt. Auf der Gegenseite wird die Möglichkeit wahrgenommen, auf unbefestigten Flächen zwischen den Hochstämmen einer Baumhecke zu parken.

Insgesamt reicht der Parkraum für beide Einrichtungen nicht aus. Schon die Anzahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus GGS und Kita (16 Mitarbeiter Kindertagesstätte, 26 Mitarbeiter GGS) übersteigt die vorhandene Anzahl an Stellplätzen. Zu den Stoßzeiten morgens und mittags führt der Bring- und Holverkehr bei Straßenbreiten unter 3,50 m zu chaotischen Verkehrssituationen. Dies macht u.a. die Anlegung der Stellplatzanlage mit 40 Stellplätzen erforderlich.

Nahezu der gesamte Verkehr wird durch private PKW abgewickelt, der öffentliche Nahverkehr sowie die fußläufige Verbindung spielen an diesem Standort nur eine sehr untergeordnete Rolle. Um den Verkehr zu den Stoßzeiten abzufangen und auch zu Veranstaltungen der

beiden Einrichtungen die Verkehrssicherheit zu verbessern, wird eine Stellplatzanlage mit 40 Stellplätzen geplant.

Den Bedingungen, die in der landesplanerischen Voranfrage gestellt werden, wird im vorliegenden Verfahren Rechnung getragen, sodass von einer Vereinbarkeit des Vorhabens mit den landesplanerischen Belangen ausgegangen wird.

6.0 Offenlage und Beteiligung der Behörden

6.1 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die Bekanntmachung erfolgte in dem Informationsblatt der Gemeinde am 20.07.2019.

Die öffentliche Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand in der Zeit vom 29.07.2019 bis 13.09.2019 statt. Es wurden keine Stellungnahmen oder Anregungen abgegeben.

6.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 16.07.2019 und Fristsetzungen für die Zeit vom 29.07.2019 bis 13.09.2019. Es wurden nur von zwei Behörden im Rahmen der Beteiligung Stellungnahmen abgegeben.

Der Aggerverband bringt zu der Planung keine Anregungen und Bedenken vor. Der Oberbergische Kreis (OBK), Fachbereich Landschaftspflege, bringt keine grundsätzlichen Bedenken vor, weist aber darauf hin, dass die Eingriffsregelung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen ist. Es liegt bereits ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum Neubau der Parkplätze und zur Verbesserung der Verkehrssituation für die GGS und Kindertagesstätte vor, der die Belange der Eingriffsregelung zum Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. In Bezug auf die Belange des Artenschutzes wird auf die zeitliche Beschränkung für die Gehölzrodungsarbeiten verwiesen. Diese Vorgaben für die Rodungsarbeiten sind über die Artenschutzprüfung und den oben genannten LBP geregelt.

6.3 Feststellungsbeschluss

Unter Abwägung der im Verfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken wurde der Feststellungsbeschluss zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht in der Ratssitzung am 04.12.2019 gefasst.

7.0 Grundsätzliche Planungsalternativen

Die Gemeinschaftsgrundschule "Auf dem Höchsten" sowie die Kindertagesstätte "Helene-Lange-Kindertagesstätte" bestehen am Standort seit den 1960er bzw. 1970er Jahren. Eine Lösung der verkehrlichen unzureichenden Situation ist nur unmittelbar vor Ort sinnvoll, um durch kurze Wege die Gefährdung der Kinder im Straßenverkehr so gering wie möglich zu halten. Die der Änderung des Flächennutzungsplanes zugrunde liegende Planung stellt die flächensparendste Variante dar. Sie erfolgt unter größtmöglicher Schonung des vorhandenen Gehölzbestandes. Die bestehende Waldgruppe der Kindertagesstätte ist an die Einrichtung angegliedert und nutzt die verkehrliche Infrastruktur sowie in Gefahrensituationen, wie Sturm und Starkschneefall, das bestehende Gebäude. Die räumliche Nähe der Waldgruppe zum Standort der Kindertagesstätte ist daher, ebenso wie die Planung der Stellplätze in unmittelbarer Nähe der Einrichtungen, Voraussetzung für das Erreichen des Planungsziels.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich keine positive Veränderung der Verkehrsverhältnisse und damit der Verkehrssicherheit ergeben können. Es ist eher mit einer Verschlechterung der Verkehrssituation durch weiter steigende Schülerzahlen zu rechnen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die dieser Planung entgegenstehen.

Aufgestellt:

Wiehl, im Dezember 2019